



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

25. März 2014

### Nr. 2014-191 R-362-30 Quartiergestaltungsplan "Gotthardmatte", Gemeinde Schattdorf; Genehmigung

Mit der Publikation im Amtsblatt Nr.17 vom 26. April 2013 legte der Gemeinderat Schattdorf den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Gotthardmatte" öffentlich auf. Am 23. September 2013 hat der Gemeinderat den QGP "Gotthardmatte" erlassen.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 ersucht der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, den QGP "Gotthardmatte" zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Mit heutigem Datum entscheidet der Regierungsrat auch über eine Beschwerde gegen den QGP "Gotthardmatte", die als durch Rückzug erledigt am Protokoll des Regierungsrats abgeschrieben werden kann.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente im vorliegenden QGP "Gotthardmatte" bilden die Pläne QGP 440-100 Perimeter + Situation Massstab 1:500, QGP 440-101 Baubereiche Mass-

stab 1:200, QGP 440-102 Baubereiche + Kubatur Massstab 1:200, QGP 440-105 Schnitte 1-3+11 Massstab 1:200, QGP 440-106 Schnitte 4-7 Massstab 1:200, QGP 107A-D QGP Schnitt 8a-d Massstab 1:200, QGP 107E-F QGP Schnitt 8e-f Massstab 1:50, QGP-113 QGP Schnitt 9 Massstab 1:200 und die Sonderbauvorschriften. Die weiteren Unterlagen dienen der Erläuterung. Der QGP "Gotthardmatte" entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 52 Absatz 4 PBG.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Protokollauszug des Gemeinderats Schattdorf vom 24. September 2013 erfüllt diese Anforderung.
4. Der QGP "Gotthardmatte" umfasst die Parzellen Nr. 156, Nr. 159, Nr. 162, Nr. 752, Nr. 848, Nr. 927, Nr. 1'738, Nr. 1'739, Nr. 1'753, und Nr. 1'936. Das Gebiet Gotthardmatte grenzt im Norden an die Gewerbeflächen der Brand Metallbau AG und der Brand Automobile AG. Mit markanten, mehrgeschossigen Wohngebäuden im Norden und kleineren Bauvolumen im Süden leitet das Areal über zum südwestlich angrenzenden zweigeschossigen Wohnquartier. Der QGP "Gotthardmatte" ermöglicht drei dreigeschossige Bauten mit Dachgeschoss, fünf viergeschossige Bauten mit Dachgeschoss, vier dreigeschossige Doppel Einfamilienhäuser und sieben dreigeschossige Einfamilienhäuser. Das Areal wird über eine neue Einfahrt von der Gotthardstrasse und die bestehende Einfahrt Gotthardmatte erschlossen.
5. Gemäss Artikel 52 PBG bezweckt der QGP eine besonders gute Gesamtüberbauung, die sich zur gesamten Erschliessung eignet. Der QGP regelt die Erschliessung eines Gebiets, indem er Strassen, Wege, Abstellflächen usw. festlegt. Die strassenseitige Erschliessung der Bauten im südlichen Teil des Gebiets Gotthardmatte erfolgt über die Quartierstrasse Gotthardmatte. Im orientierenden Plan 440-111 Bebauungsvorschlag EG, Massstab 1:200 sind drei Ausweichstellen vorgesehen. Die Realisierung der Ausweichstellen ist wesentlich für die zweckmässige Erschliessung der Bauten an der Quartierstrasse Gotthardmatte. Die Lage der Ausweichstellen soll jedoch im Rahmen des Bauprojekts überprüft werden.
6. Der QGP "Gotthardmatte" entspricht den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne gemäss Artikel 52 PBG und erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan "Gotthardmatte" wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'800 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde Schattdorf in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Baukommission Schattdorf, Dorfplatz, 6467 Schattdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion; Baudirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor



Beilage:

- Auszug aus QGP "Gotthardmatte" Schattdorf, Baubereiche + Kubatur